

## § 3

### Aufgaben, Rechte und Pflichten

- Zu den Aufgaben des Stadtseniorenrates gehören insbesondere
  - die Beratung der Stadt mit dem Ziel, die Lebensqualität älterer Menschen zu verbessern,
  - Entgegennahme von Anregungen und Beschwerden zu den Belangen älterer Menschen und deren Weiterleitung an die zuständige Stelle,
  - die Zusammenarbeit mit Vereinen und Organisationen, die sich sozialen Aufgabenbereichen widmen und in der Seniorenbetreuung tätig sind.
  - die Durchführung der „Tage der älteren Bürger“,
  - die Unterstützung der Stadt bei der Ehrung ehrenamtlich Tätiger in der Seniorenbetreuung und bei besonderen Seniorenjubiläen.Hierzu soll ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen Stadtseniorenrat und Stadtverwaltung erfolgen.
- Der Stadtseniorenrat hat folgende Rechte:
  - Er kann Stellungnahmen und Empfehlungen zu Vorhaben mit Relevanz für ältere Menschen an den Stadtrat und seine Ausschüsse geben.
  - Ein Vertreter des Stadtseniorenrates hat im Einzelfall auf Antrag und mit Zustimmung des jeweiligen Gremiums Rederecht im Stadtrat und seinen Ausschüssen, soweit Belange des Stadtseniorenrates betroffen sind.
  - Der Stadtseniorenrat kann zu seinen Sitzungen sachkundige Personen hinzuziehen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.
- Der Stadtseniorenrat ist verpflichtet, jährlich dem Stadtrat über seine Arbeit zu berichten und über seine Finanzen Rechnung zu legen. Er soll eine regelmäßige Seniorensprechstunde abhalten.

## § 4

### Vorstand

Der Stadtseniorenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Kassenwart und einen Schriftführer.

## § 5

### Einberufung, Sitzungsleitung

- Der Stadtseniorenrat wird durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Er leitet die Sitzung.
- Abweichend von Absatz 1 erfolgt die Einladung zur konstituierenden Sitzung durch den Oberbürgermeister.

## § 6

### Öffentlichkeit

Sitzungen des Stadtseniorenrates sind grundsätzlich öffentlich. § 52 Abs. 2 – 4 KVG gilt entsprechend.

## § 7

### Geschäftsordnung

Der Stadtseniorenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Von den Regelungen dieser Satzung darf dabei nicht abgewichen werden.

## § 8

### Beschlussfassung

- Die Willensbildung des Stadtseniorenrates erfolgt durch Beschluss.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie sind zu protokollieren. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- Der Stadtseniorenrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sollte eine Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, ist für die nächste Sitzung eine Mindestanzahl Anwesender nicht erforderlich, wenn in der Ladung hierauf hingewiesen wird.

## § 9

### Finanzierung

- Die Mitglieder des Stadtseniorenrates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß der Satzung der Hansestadt Stendal über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Einwohner.
- Die notwendigen Sachkosten des Stadtseniorenrates trägt die Hansestadt Stendal im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## II. Abschnitt

### Interessenvertretung junger Menschen

## § 10

### Einrichtung und Rechtsstellung

- Bei der Hansestadt Stendal wird eine Interessenvertretung junger Menschen eingerichtet. Sie nimmt im Rahmen dieser Satzung die Interessen der jungen Einwohner der Hansestadt Stendal (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII, § 21 Abs. 1 KVG LSA) unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden gegenüber der Verwaltung wahr und vertritt diese in der Öffentlichkeit.
- Die Aufgaben der Interessenvertretung junger Menschen werden durch eine von der Verwaltung getrennte Stelle wahrgenommen, die vom Stadtrat nach öffentlicher Ausschreibung für die Dauer von jeweils drei Jahren bestellt wird.

## § 11

### Aufgaben, Rechte und Pflichten

- Zu den Aufgaben der Interessenvertretung junger Menschen gehören insbesondere
  - die Beratung der Stadt bei dem Ziel, die Kinderfreundlichkeit zu verbessern,
  - Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen und deren Begehren an die zuständige Stelle weiterzuleiten,
  - die Erstellung von Bedürfnisanalysen von jungen Menschen,
  - die Initiierung und Begleitung von Projekten für und mit jungen Menschen,
  - die Zusammenarbeit mit Vereinen und Organisationen, die in der Kinder- und Ju-

gendarbeit tätig sind.

- Die Interessenvertretung junger Menschen hat folgende Rechte:
  - Sie kann Stellungnahmen und Empfehlungen zu Vorhaben mit Relevanz für junge Menschen an den Stadtrat und seine Ausschüsse geben.
  - Ein Vertreter der Interessenvertretung junger Menschen hat im Einzelfall auf Antrag und mit Zustimmung des jeweiligen Gremiums Rederecht im Stadtrat und seinen Ausschüssen, soweit Belange von jungen Menschen betroffen sind.
- Die Interessenvertretung junger Menschen ist verpflichtet, jährlich dem Stadtrat über ihre Arbeit zu berichten und über ihre Finanzen Rechnung zu legen.

## § 12

### Beteiligung von jungen Menschen

Bei ihrer Tätigkeit hat die Interessenvertretung junger Menschen die von ihr vertretenen Personen, soweit als möglich, aktiv einzubeziehen. Sie erstellt hierfür Regelungen zu Beteiligungsformaten und Beteiligungsanlässen.

## § 13

### Finanzierung

Die Interessenvertretung junger Menschen erhält im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eine Festbetragsfinanzierung. Sie hat dazu jeweils für das Folgejahr auf Anforderung einen Finanzplan zu erstellen, von dem nach Bewilligung der Mittel nur mit Zustimmung der Hansestadt Stendal abgewichen werden darf.

## III. Abschnitt

### Beteiligung weiterer gesellschaftlich bedeutsamer Gruppen

## § 14

### Menschen mit Behinderungen

Die Beteiligung erfolgt über den Landkreis Stendal, insbesondere über die dortige Behindertenbeauftragte, sowie durch Zusammenarbeit mit Integrationsamt und Integrationsfachdienst.

## § 15

### Zuwanderer

Die Beteiligung erfolgt über den Landkreis Stendal.

## IV. Abschnitt

### Übergangs- und Schlussvorschriften

## § 16

(nicht belegt)

## § 17

### Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

## § 18

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Stendal, 19.02.2020

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

## 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Hansestadt Stendal (Ausbaubeitragsatzung - ABS -)

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA, S. 105) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung vom 17.02.2020 folgende Änderung der Ausbaubeitragsatzung beschlossen:

## I.

### Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Hansestadt Stendal (Ausbaubeitragsatzung - ABS -) vom 05.11.2012, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 27 vom 28.11.2012, wird wie folgt geändert:

- § 1 wird um die Absätze 5 bis 8 ergänzt:  
„(5) Die später Beitragspflichtigen werden spätestens einen Monat vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme über das beabsichtigte Vorhaben sowie über die zu erwartende Kostenbelastung unterrichtet, damit ihnen Gelegenheit bleibt,

sich in angemessener Weise zu äußern. Im Falle der unterbliebenen Beteiligung haben die Beitragspflichtigen einen Anspruch auf Nachholung der Anhörung, sofern vertragliche Bindungen zur Durchführung der Maßnahme noch nicht bestehen.

(6) Betrifft die Maßnahme eine öffentliche Verkehrsanlage, die überwiegend dem Anliegerverkehr im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 1 dient, wird die Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme unter den ausdrücklichen Vorbehalt der Zustimmung der Mehrheit der später Beitragspflichtigen gestellt. Für die Feststellung der Mehrheit gilt, daß jedes Grundstück mit einer Stimme vertreten ist. Ist die erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal die Angelegenheit zu entscheiden.“

(7) Die Zustimmung kann auch in einem Erörterungstermin erklärt werden. Für die Einberufung zu dem Erörterungstermin finden die Vorschriften über die Einberufung einer Einwohnerversammlung entsprechend Anwendung. Über den Verlauf des Erörterungstermins ist ein Protokoll zu fertigen, das neben den Angaben über Ort, Zeitpunkt und Gegenstand der Anhörung diejenigen späteren Beitragspflichtigen, die der Maßnahme im Termin zugestimmt haben, namentlich benennt.

(8) Die Stimmabgabe bedarf der Schriftform. Sie wirkt auch gegen den Rechtsnachfolger.“

2. § 5 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„bei außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Verkehrsanlagen (sogenannte Ortsverbindungsstraßen) 20%“

3. § 5 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„bei außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Verkehrsanlagen,

a) die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (sogenannte Wirtschaftswege) 60%

b) die über § 5 Abs. 2 Nr. 5 a) hinaus auch der touristischen Erschließung dienen (sogenannte Wirtschaftswege mit wegebegleitender Freizeitinfrastruktur) 40%“

4. Nach § 16 wird folgender neuer § 17 eingefügt:

### „§ 17

#### Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Hansestadt Stendal alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.“

5. Nach dem neuen § 17 wird folgender § 18 eingefügt:

### „§ 18

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Vorschriften dieser Satzung, insbesondere den Mitwirkungs- und Auskunftspflichten gemäß § 17, zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.“

6. Der bisherige § 17 wird § 19.

## II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 18.02.2020



Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

### Bebauungsplan Nr. 36/98 „Tangermünder Chaussee; 1. Änderung“

- a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
- b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

zu a)

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat am 17.02.2020 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36/98 „Tangermünder Chaussee; 1. Änderung“ beschlossen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltsprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

zu b)

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat am 17.02.2020 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für den Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 36/98 „Tangermünder Chaussee; 1. Änderung“ die Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Es wird damit der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit. Deshalb liegen im Foyer des Stadthauses, Markt 14/15 und im Foyer des Verwaltungsgebäudes, Moltkestraße 34 - 36, Hansestadt Stendal, in der Zeit vom

23.03.2020 bis einschließlich 24.04.2020

während nachstehender Dienstzeiten für jedermann der Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 36/98 „Tangermünder Chaussee; 1. Änderung“ mit dessen Begründung aus.

Montag, Dienstag, Mittwoch	08:30 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr - 12:00 Uhr

Darüber hinaus ist der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 36/98 „Tangermünder Chaussee; 1. Änderung“ mit Begründung auf der Internetseite der Hansestadt Stendal zur Ansicht und zum Ausdruck, während der oben genannten Frist digital bereitgestellt.

Stellungnahmen können während der vorgenannten Auslegungsfrist im Rahmen der Öffnungszeiten beim Planungsamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, 39576 Hansestadt Stendal, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Sie können schriftlich auch an die Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal, oder per E-Mail unter vollständiger Angabe des Absenders an [planungsamt@stendal.de](mailto:planungsamt@stendal.de) geschickt werden, wobei für die Rechtzeitigkeit nicht die Absendung, sondern der Eingang bei der Hansestadt Stendal entscheidend ist.

Schriftlich können die Stellungnahmen eingereicht werden:

per Post:	Hansestadt Stendal Markt 1 39576 Hansestadt Stendal	per E-Mail:	<a href="mailto:planungsamt@stendal.de">planungsamt@stendal.de</a>
-----------	---	-------------	--

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hansestadt Stendal, den 21. Februar 2020



Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

